



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2014
(OR. en)

14278/14
ADD 1

EF 260
ECOFIN 916
DELECT 196

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7232 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. ../.. DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung für Kreditinstitute

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7232 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: C(2014) 7232 final - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2014
C(2014) 7232 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. ../.. DER KOMMISSION

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die
Liquiditätsdeckungsanforderung für Kreditinstitute**

ANHANG I

Formeln für die Bestimmung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers

1. Kreditinstitute bestimmen die Zusammensetzung ihrer Liquiditätspuffer gemäß Artikel 17 anhand der in diesem Anhang festgelegten Formeln.
2. Berechnung der Liquiditätspuffer: Der Liquiditätspuffer des Kreditinstituts entspricht ab dem Berechnungsdatum
 - (a) dem Betrag der Aktiva der Stufe 1 zuzüglich
 - (b) des Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich
 - (c) des Betrags der Aktiva der Stufe 2 Babzüglich des niedrigeren Werts von
 - (d) der Summe aus a, b und c oder
 - (e) dem gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Anhangs berechneten „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“.
3. „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“: Dieser Betrag umfasst folgende Bestandteile:
 - (a) den bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 entsprechend dem Wert aller liquiden Aktiva der Stufe 1 außer gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1, die das Kreditinstitut halten würde, wenn besicherte Finanzierungsgeschäfte, besicherte Leihgeschäfte, der Austausch von Aktiva oder besicherte Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach Datum der Berechnung fällig werden und bei denen Kreditinstitut und Gegenpartei bei zumindest einer Komponente der Transaktion liquide Aktiva austauschen, abgewickelt sind;
 - (b) den bereinigten Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 entsprechend dem nach Abschlägen ermittelten Wert aller gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1, die das Kreditinstitut halten würde, wenn besicherte Finanzierungsgeschäfte, besicherte Leihgeschäfte, der Austausch von Aktiva oder besicherte Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach Datum der Berechnung fällig werden und bei denen Kreditinstitut und Gegenpartei bei zumindest einer Komponente der Transaktion liquide Aktiva austauschen, abgewickelt sind;
 - (c) den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2A entsprechend dem nach Abschlägen ermittelten Wert aller Aktiva der Stufe 2A, die das Kreditinstitut halten würde, wenn besicherte Finanzierungsgeschäfte, besicherte Leihgeschäfte, der Austausch von Aktiva oder besicherte Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach Datum der Berechnung fällig werden und bei denen Kreditinstitut und Gegenpartei bei zumindest einer Komponente der Transaktion liquide Aktiva austauschen, abgewickelt sind, sowie

- (d) den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2B entsprechend dem nach Abschlägen ermittelten Wert aller Aktiva der Stufe 2B, die das Kreditinstitut halten würde, wenn besicherte Finanzierungsgeschäfte, besicherte Leihgeschäfte, der Austausch von Aktiva oder besicherte Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach Datum der Berechnung fällig werden und bei denen Kreditinstitut und Gegenpartei bei zumindest einer Komponente der Transaktion liquide Aktiva austauschen, abgewickelt sind.
4. Berechnung des „Betrags der überschüssigen liquiden Aktiva“: Dieser Betrag entspricht
- (a) dem bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 zuzüglich
- (b) des bereinigten Betrags gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich
- (c) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich
- (d) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2 B
- abzüglich des niedrigsten Werts von
- (e) der Summe aus a, b, c und d;
- (f) 100/30 multipliziert mit a;
- (g) 100/60 multipliziert mit der Summe aus a und b;
- (h) 100/85 multipliziert mit der Summe aus a, b und c.
5. Die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte und nach Anwendung der oben genannten Obergrenzen gemäß Artikel 17 wird wie folgt bestimmt:
- a" (bereinigter Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 nach Anwendung der Obergrenze)
- = a (bereinigter Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 vor Anwendung der Obergrenze)
- b" (bereinigter Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 nach Anwendung der Obergrenze)
- = MIN(b, a70/30)
- wobei b = bereinigter Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 vor Anwendung der Obergrenze

c" (bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2A nach Anwendung der Obergrenze)

$$= \text{MIN}(c, (a+b'')40/60, \text{MAX}(a70/30-b'', 0))$$

wobei c = bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze

d" (bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2B nach Anwendung der Obergrenze)

$$= \text{MIN}(d, (a+b''+c'')15/85, \text{MAX}((a+b'')40/60-c'',0), \text{MAX}(70/30a-b''-c'',0))$$

wobei d = bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze

ANHANG II

Formel für die Berechnung des Netto-Liquiditätsabflusses

NLO = Netto-Liquiditätsabfluss

TO = Gesamtabflüsse

TI = Gesamtzuflüsse

FEI = Vollständig ausgenommene Zuflüsse

IHC = Zuflüsse mit höherer Obergrenze von 90 % der Abflüsse

IC = Zuflüsse mit Obergrenze von 75 % der Abflüsse

Die Netto-Liquiditätsabflüsse entsprechen der Gesamtsumme der Abflüsse abzüglich der Abschläge für vollständig ausgenommen Zuflüsse abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %.

$$\text{NLO} = \text{TO} - \text{MIN}(\text{FEI}, \text{TO}) - \text{MIN}(\text{IHC}, 0.9 * \text{MAX}(\text{TO} - \text{FEI}, 0)) - \text{MIN}(\text{IC}, 0.75 * \text{MAX}(\text{TO} - \text{FEI} - \text{IHC} / 0.9, 0))$$